

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 19. August 1879.)

Für die während des nächsten im Waadtland stattfindenden Truppenzusammenzugs allfällig vorkommenden Strafrechtsfälle hat der Bundesrath ein Kriegsgericht bestellt, und in dasselbe gewählt:

als Richter:	Hrn.	Hauptmann	Jules Ducrey;
	„	Oberlieutenant	Emile Rivoire;
„ Ersatzmänner:	„	Oberlieutenant	Louis Paschoud;
	„		Ernst Roguin.

(Vom 22. August 1879.)

Der Bundesrath hat dem zwischen der Direktion des Innern des Kantons Zürich und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrathes, betreffend Erstellung eines Versuchsfeldes für die landwirthschaftliche Abtheilung der eidg. polytechnischen Schule, am 16. Mai dieses Jahres abgeschlossenen Vertrage die Genehmigung ertheilt, welcher Vertrag vom Regierungsrathe des Kantons Zürich unterm 12. Juli abhin genehmigt wurde.

Der Bundesrath hat beschlossen, es seien an das diesjährige, in Bern stattfindende Pferderennen (Abtheilung Militärreiten) 250 Franken in baar als Ehrengabe zu verabfolgen.

Zu Kontrolingenieuren für die schweiz. Eisenbahnen sind vom Bundesrathe gewählt worden:

Hr.	E.	Zublin,	Ingenieur,	von und in	St. Gallen;
„		A. Laube,	Ingenieur,	von Wipkingen	(Zürich), in Winterthur.

Als Gehilfen der Kontrolingenieure an der Gotthardbahn wurden gewählt:

(am 5. August 1879)

auf der Nordseite bei Hrn. Tschiemer: Hr. Friedrich Seiler, von
Bönigen (Bern);

(am 19. August 1879)

auf der Südseite bei Hrn. Simonett: Hr. G. Gianini, v. Sobrio
(Tessin).

Inserate.

Bekanntmachung

betreffend

den Veredlungsverkehr mit Deutschland.

Indem der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein in Folge Kündigung mit dem laufenden Jahre zu Ende geht, ist von Industriellen die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Veredlungsverkehr verhalte, ob derselbe ebenfalls mit Ende dieses Jahres aufhöre, oder noch fortdaure und wie lange.

Laut den über diese Frage zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin und dem Auswärtigen Amte des deutschen Reiches gewechselten Noten sind die auf den Veredlungsverkehr bezüglichen Bestimmungen des citirten Vertrages, der Anlage B und des Schlußprotokolls in dem Sinne aufzufassen, daß Waaren, welche bis Ende laufenden Jahres, also innerhalb der Vertragsdauer, zum Zwecke der Veredlung aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern gehen, noch innerhalb 12 Monate, also bis Ende 1880, zollfrei zurückkehren können, sofern die vorgeschriebenen Kontrol-Maßregeln beobachtet worden sind.

Bern, den 19. August 1879.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1879
Date	
Data	
Seite	218-219
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.